Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die weiterführenden Schulen der Stadt Bad Münstereifel vom 14.07.2026

Präambel

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 aufgrund der §84 Abs. 1 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung über die Bildung eines Schuleinzugbereiches für die städtische Realschule und das St. Michael-Gymnasium beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zur Sicherstellung einer geordneten Schulentwicklungsplanung sowie einer gleichmäßigen Auslastung der weiterführenden Schulen werden für die nachstehend genannten Schulen Schuleinzugsbereiche gebildet.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende öffentliche weiterführende Schulen in Trägerschaft der Stadt Bad Münstereifel:
Städtische Realschule der Stadt Bad Münstereifel
St. Michael-Gymnasium

§ 3

Bildung der Schuleinzugsbereiche

(1) Der Schuleinzugsbereich für die genannten Schulen umfasst folgende Ortsteile:

Arloff
Bad Münstereifel
Bergrath
Berresheim
Buchholzbacher Mühle
Effelsberg
Eichen
Eicherscheid
Ellesheim
Esch mit Escher Heide
Eschweiler
Forsthaus Hülloch
Gilsdorf
Glücksthal
Gut Hospelt
Gut Unterdick
Hardtbrücke
Hilterscheid
Hohn
Holzem
Honerath
Houverath
Hünkhoven
Hummerzheim

Iversheim
Kalkar
Kirspenich
Kolvenbach
Kop Nück
Klappertshardt
Langscheid
Lanzerath
Lethert
Limbach
Lingscheiderhof
Mahlberg
Maulbach
Mutscheid
Neichen
Nitterscheid
Nöthen
Odesheim
Ohlerath
Reckerscheid
Rodert
Rupperath
Sasserath
Scheuerheck
Scheuren
Schönau
Soller
Vollmert
Wald
Wasserscheide
Weißenstein
Willerscheid
Witscheiderhof

-

§ 4

Aufnahme außerhalb des Schuleinzugsbereiches

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers außerhalb des jeweiligen Schuleinzugsbereiches richtet sich nach § 84 Absatz 1 SchulG NRW sowie den Vorschriften des § 46 SchulG NRW.
(2) Ein wichtiger Grund für die Aufnahme außerhalb des Schuleinzugsbereiches kann insbesondere vorliegen bei: besonderen pädagogischen oder sozialen Gründen, Geschwisterkind Regelungen, unzumutbaren Schulwegverhältnissen, schulorganisatorischen Gründen.
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
(3) Schülerinnen und Schüler, die bereits an einer Schule angenommen sind, können bis zum Ende der Schulzeit auf der Schule bleiben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.